



Richtlinien

zur Förderung der

Jugendarbeit

Gültig ab 1.1.2015

Herausgeber:
Stadt Schwelm
Fachbereich 4, Familie und Bildung
- Jugendamt -
Moltkestraße 26, 58332 Schwelm
Postfach 740, 58320 Schwelm
Telefon 02336 / 801 – 298,
Telefon 02336 / 801 – 397.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Grundsätze

1. Förderungswürdige Maßnahmen
2. Förderungswürdiger Personenkreis
3. Nichtförderungswürdige Maßnahmen
4. Besondere Bestimmungen
5. Antragsverfahren
6. Sonderzuschüsse

II. Inkrafttreten

Anlage:

Begriffsbestimmung Jugendarbeit / Jugendpflege

Katalog der förderungswürdigen Maßnahmen

1. Lehrgänge für Jugendgruppenleiter
2. Kurse und Arbeitsgemeinschaften
3. Beschaffung von Jugendpflegemitteln
4. Jugendfahrten
5. Einrichtung und Renovierung der Jugendheime, Häuser für Offene Jugendarbeit
6. Maßnahmen zum Schutze der Jugend
7. Internationale Jugendbegegnung
8. Maßnahmen des Stadtjugendringes
9. Sonderzuschüsse
 - a. Zuschüsse an Einzelpersonen und Gruppierungen
 - b. Schulfahrten

Präambel

Mit diesen Förderrichtlinien will die Stadt Schwelm einen spürbaren Beitrag zur Erfüllung der ihr durch das Gesetz auferlegten Verpflichtungen im Bereich der Jugendhilfe leisten. Sie bietet der Jugend in Schwelm umfangreiche und wirkungsvolle Förderungsmöglichkeiten an und bemüht sich, Verfahrens- und Finanzierungsunsicherheiten zu beseitigen.

I Grundsätze:

1. Förderungswürdige Maßnahmen

Gefördert werden alle in der Anlage zu den Richtlinien genannten und näher beschriebenen Maßnahmen. Jedoch wird immer nur ein Zuschuss je Maßnahme gewährt.

Grundsätzlich muss bei allen geförderten Maßnahmen der jugendpflegerische Aspekt überwiegen (siehe Begriffsbestimmung in der Anlage).

2. Förderungswürdiger Personenkreis

Gefördert werden können

2.1 die nach § 75 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG) anerkannten oder die Voraussetzungen des § 74 KJHG erfüllenden Träger der freien Jugendhilfe, wenn sie die betreffenden Maßnahmen für den unter 2.2., 2.3 und genannten Personenkreis durchführen;

2.2 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige gem. § 7 KJHG, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Schwelm haben und an Maßnahmen der o. g. Träger teilnehmen;

2.3 ehrenamtliche Jugendgruppenleiter/innen unabhängig vom Wohnort, wenn sie für einen der o. g. örtlichen Träger tätig sind;

3. Nichtförderungswürdige Maßnahmen

Maßnahmen, die nach dem vorgelegten Programm überwiegend religiösen, gewerkschaftlichen, parteipolitischen, schulischen oder sportlichen Charakter haben, können nicht gefördert werden.

4. Besondere Bestimmungen

4.1 Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt nach dem KJHG, den hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften, der Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwelm, den vorliegenden Richtlinien, dem Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Schwelm und im Rahmen der im Haushalt der Stadt Schwelm bereitgestellten Mittel. Werden Zuschüsse prozentual gekürzt, weil das Antragsvolumen aller Einzelanträge die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigt, sollen nach Abwicklung aller Einzelmaßnahmen die im laufenden Haushaltsjahr nicht verbrauchten Mittel anteilig nachbewilligt werden.

4.2 Die Stadt Schwelm gewährt nur Zuschüsse, wenn mögliche Bundes- und Landesmittel sowie Zuschüsse anderer Träger beantragt wurden.

4.3 Städtische Zuschüsse können nicht bei mehreren städtischen Fachbereichen für dieselbe Maßnahme beantragt werden.

4.4 Der Zuschuss wird erst dann gezahlt, wenn die Durchführung der Maßnahmen nachgewiesen ist.

Auf besonderen Antrag kann bei Vereinen in Ausnahmefällen ein 50%iger Vorschuss nach dem Antragsstichtag gezahlt werden.
Überweisungen werden nur auf Konten der Maßnahmeträger vorgenommen (keine Privatkonten).

- 4.5 Der Antragsteller hat die sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel darzustellen. Die Originalzahlungsbelege sind drei Jahre aufzubewahren und dem Jugendamt Schwelm auf Verlangen vorzulegen.
- 4.6 Die Finanzierung der Maßnahme soll bei Antragstellung gesichert sein.
5. Antragsverfahren
- 5.1 Es können nur Anträge berücksichtigt werden
- die den Richtlinien entsprechen,
 - die vollständig ausgefüllt sind,
 - die rechtsverbindlich unterschrieben sind,
 - und denen alle erforderlichen Unterlagen beigelegt sind.
- 5.2 Alle Anträge auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien müssen in der Regel auf den dafür vom Jugendamt Schwelm bereitgestellten Vordrucken gestellt werden.
- 5.3 Das Jugendamt Schwelm ist berechtigt, die Antragsangaben und die zweckentsprechende Verwendung der gezahlten Zuschüsse zu überprüfen.
- 5.4 Es können in der Regel nur Belege anerkannt werden, die nicht vom Antragsteller selbst gefertigt wurden.
- 5.5 Teilnehmerlisten müssen von den Teilnehmer/innen persönlich unterschrieben sein.
- 5.6 Anträge auf Nachfinanzierung wegen erhöhter Kosten können in der Regel nicht berücksichtigt werden.
- 5.7 Der Antragsweg wird, soweit erforderlich, in den Ausführungen zu den einzelnen förderungsfähigen Maßnahmen gesondert geregelt.
- 5.8 Die Gewährung einzelner Zuschüsse kann zurückgenommen werden, wenn diese Richtlinien nicht erfüllt werden, insbesondere wenn:
- im Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden - unter Umständen ist die Förderungswürdigkeit des Antragstellers erneut zu überprüfen;
 - die Durchführung der Maßnahme aufgegeben oder länger als bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres zurückgestellt wird;
 - trotz schriftlicher Aufforderung binnen der festgesetzten Frist kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wird;
 - die im Bewilligungsbescheid genannten Auflagen nicht erfüllt wurden;
 - die Kosten sich bei der Abrechnung verringern;
 - sich herausstellt, dass andere Förderungsvoraussetzungen nicht erfüllt worden sind.

6. Sonderzuschüsse

Sonderzuschüsse können gewährt werden an Einzelpersonen und Gruppierungen sowie an Schulen für Schulfahrten, die überwiegend jugendpflegerischen Zielen dienen (siehe Begriffsbestimmung in der Anlage).

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum **01.01.2015** in Kraft. Alle bisherigen Förderungsrichtlinien und entsprechende Einzelbeschlüsse treten außer Kraft.

Anlage

zu den Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Schwelm

Begriffsbestimmung Jugendarbeit / Jugendpflege

Angebote der Jugendarbeit stellen für die Erziehung und Bildung junger Menschen ein eigenes und wichtiges Feld sozialen und politischen Lernens dar. Damit sollen Jugendlichen Erfahrungsräume und Lernfelder außerhalb von Elternhaus, Schule und Beruf angeboten werden, die - entlastet von Lernzwängen, Fremdbestimmungen und reglementierenden Vorgaben - diesen die Möglichkeit geben sollen, sich in Gruppen zusammenzufinden, Freizeit zu verbringen, Aktivitäten nachzugehen, zu reden, zu spielen, Sport zu treiben, Freude zu haben.

Durch Eigenschaften wie Freiwilligkeit, Offenheit, Herrschaftsarmut, Orientierung an den Bedürfnissen junger Menschen, Flexibilität der Angebote, Gruppenorientierung, soziale Partizipation, Persönlichkeitsbildung etc. will sich dieses Arbeitsfeld von anderen gesellschaftlichen Institutionen abheben, sich durch eigene Sinngebungen, Prinzipien und Gestaltungsformen auch von kommerziellen Freizeitangeboten für junge Menschen abgrenzen.

Das Spezifikum der Jugendarbeit ist, dass diese nicht „verordnet“ werden kann und junge Menschen unmittelbar, also nicht auf dem Umweg über Eltern oder andere Institutionen anspricht.

Jugendarbeit hat deshalb in besonderer Weise Veränderungen in den Interessen- und Bedürfnislagen junger Menschen, in ihren Einstellungen und Verhaltensweisen, ihren Gesellungsformen und favorisierten Aktivitäten zu reflektieren.

Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

- außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
- arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
- internationale Jugendarbeit,
- Kinder- und Jugenderholung,
- Jugendberatung.

Katalog der förderungswürdigen Maßnahmen

1. Lehrgänge für Jugendgruppenleiter
2. Kurse und Arbeitsgemeinschaften
3. Beschaffung von Jugendpflegemitteln
4. Jugendfahrten
5. Einrichtung und Renovierung der Jugendheime, Häuser für Offene Jugendarbeit
6. Maßnahmen zum Schutze der Jugend
7. Internationale Jugendbegegnung
8. Maßnahmen des Stadtjugendringes
9. Sonderzuschüsse
 - 9.1. Zuschüsse an Einzelpersonen und Gruppierungen
 - 9.2. Schulfahrten

1. Lehrgänge für Jugendgruppenleiter

Diese Lehrgänge sollen die / den ehrenamtliche/n Jugendgruppenmitarbeiter/in befähigen, eine Gruppe zu betreuen.

- 1.1 Für den Besuch von örtlichen (mindestens 5 Teilnehmer/innen) sowie überörtlichen Schulungsveranstaltungen und Lehrgängen können Lehrgangsgebühren und ggf. Material- und Fahrtkosten ganz oder teilweise aus städtischen Mitteln erstattet werden.
- 1.2 Den Antrag stellt der Träger der freien Jugendhilfe, bei dem der / die Mitarbeiter/in tätig ist. Nach Beendigung der Schulung sind die Belege (möglichst im Original) bei dem Jugendamt Schwelm vorzulegen.
 - 1.2.1 Bei Gesamtkosten bis einschließlich 25,-- € je Teilnehmer/in ist der Antrag direkt beim Jugendamt Schwelm einzureichen.
 - 1.2.2 Bei Gesamtkosten von über 25,-- € je Teilnehmer/in ist dem Antrag eine schriftliche Stellungnahme des / der Vorsitzenden des Stadtjugendringes beizufügen.
- 1.3 Höhe des Zuschusses
 - 1.3.1 Die ungedeckten Kosten bis zu 25,-- € je Teilnehmer/in werden möglichst voll übernommen.
 - 1.3.2 Bei höheren Kosten beträgt der Zuschuss bis zu 60%, möglichst mindestens 25,-- €.
- 1.4 **Letzter Termin für die Antragstellung: 31.03.**
Anträge, die nach diesem Termin eingehen, können nur im Einzelfall noch berücksichtigt werden.

2. Kurse und Arbeitsgemeinschaften

2.1 Hierzu zählen u. a. Kurse für kreative und musische Aktivitäten sowie kulturelle, soziale und politische Bildung.

Gefördert werden:

- Werken (Töpfern, Seidenmalerei, Emaillieren, Holzarbeiten, Batiken usw.);
- Fachlehrgänge und Arbeitsgemeinschaften (Fotografie, Tanzen, Theater, Umgang mit Computern, Jonglage, Hauswirtschaft, usw.);
- soziale und politische Bildung (Vorträge, Seminare usw.).

2.2 Umfang der Förderung

Je nach Art der Maßnahme werden Materialkosten oder Honorare für fachlich qualifizierte Referent/inn/en gefördert.

2.3 Höhe der Förderung

10,00 € pro Lehrgang und Teilnehmer/in, jedoch höchstens 90% der Gesamtkosten. Für jede Maßnahme ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

2.4 Förderungsvoraussetzungen

Die Lehrgänge sind zeitlich außerhalb der normalen Gruppenstunden durchzuführen.

2.5 Förderungsfähige Teilnehmer/innen

- Junge Menschen von 6 bis unter 21 Jahren. Darüber hinaus auch junge Menschen bis unter 27 Jahren, sofern sie in Ausbildung, benachteiligt oder mit Behinderung sind. (s. Ki Ju Förderplan NW)
- Inhaber/innen einer Jugendgruppenleitercard (Juleica) unabhängig vom Wohnort, sofern sie die anderen Förderungsvoraussetzungen erfüllen und ihre Juleica über den antragstellenden Träger erhalten haben.

2.6 **Letzter Termin der Antragstellung: 31.03.**

3. Beschaffung von Jugendpflegemitteln

- 3.1 Für die Beschaffung von Jugendpflegemitteln können Zuschüsse gewährt werden. Förderungsfähig sind z. B. Medien, audiovisuelle Geräte, Sport- und Turngeräte, Musikinstrumente usw.
- 3.2 Umfang der Förderung
- 3.2.1 Der Zuschuss beträgt bis zu 60% der Gesamtkosten, höchstens jedoch 2.000,- €.
- 3.2.2 Anträge zu Anschaffungen mit einem Gesamtwert unter 200,- € können nicht berücksichtigt werden.
- 3.2.3 Über Anträge bis zu einer Zuschusshöhe von 1.000,- € entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes, darüber hinaus der Jugendhilfeausschuss.
- 3.3 Förderungsvoraussetzungen
- Die Anträge sind mit einem Kosten- und Finanzierungsplan (in der Regel drei schriftliche Angebote) einzureichen.
 - Die Kosten sind abzüglich eingeräumter Rabatte einzusetzen.
 - Verringern sich die Kosten bei der Abrechnung, wird der Zuschuss um den Differenzbetrag gekürzt.
 - Die Jugendpflegemittel dürfen erst nach Erteilung eines Bewilligungsbescheides angeschafft werden. Im Einzelfall kann vorab eine mündliche Bewilligung durch das Jugendamt Schwelm ausreichen.
 - Es werden nur Jugendpflegemittel bezuschusst, die nicht zu den typischen Geräten der beantragenden Jugendgruppe gehören (z. B. Sportgeräte für eine Sportgruppe).
 - Gefördert werden nur Geräte, die unmittelbar der Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen dienen, nicht aber der Verwaltung der Jugendgruppenarbeit (z. B. Computer).
 - Jugendpflegemittel, deren Anschaffung durch städtische Mittel gefördert wurde, dürfen ohne Zustimmung des Jugendamtes Schwelm keinem anderen Verwendungszweck zugeführt werden.
 - Bei Vereins- / Verbandsauflösung gehen sie in den Besitz des Stadtjugendringes über. Bei Auflösung des Stadtjugendringes beschließt der Jugendhilfeausschuss der Stadt über die weitere Verwendung der Jugendpflegemittel.
- 3.4 Das Jugendamt Schwelm teilt dem Stadtjugendring einmal jährlich mit, welche Jugendpflegemittelbeschaffungen gefördert worden sind.
- 3.5 **Letzter Termin der Antragstellung: 31.03.**

4. Jugendfahrten

Zuschussberechtigt sind die unter 2.1, 2.2 und 2.3 der Förderungsgrundsätze der Richtlinien aufgeführten Träger und Personen. Das heißt, Schwelmer Kinder, Jugendliche und junge Volljährige können auch gefördert werden, wenn sie an Jugendfahrten auswärtiger Träger teilnehmen.

Bezuschusst werden Maßnahmen mit 3 bis 21 Übernachtungen, die den Richtlinien entsprechen.

Im Einzelfall kann auch eine Jugendfahrt mit einer Dauer von weniger als drei Übernachtungen vom Jugendamt Schwelm als förderungswürdig anerkannt werden.

4.1 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderungen beträgt grundsätzlich

4.1.1 für Teilnehmer/innen von 6 bis unter 21 Jahren sowie für Teilnehmerinnen bis unter 27 Jahren, sofern sie in Ausbildung, benachteiligt oder mit Behinderung sind: (s. Ki Ju Förderplan NW) bis zu 5,00 € je Übernachtung.

Dies gilt auch für teilnehmende Inhaber/innen einer Jugendgruppenleitercard (Juleica) unabhängig vom Wohnort, sofern sie die anderen Förderungsvoraussetzungen erfüllen und ihre Juleica über den antragstellenden Träger erhalten haben.

4.1.2 für ehrenamtliche Jugendgruppenleiter/innen unabhängig von Alter, Wohnsitz und Beruf bis zu 5,00 € je Übernachtung

4.2 Förderungsvoraussetzungen

- Auf je angefangene 10 förderungsfähige Teilnehmer/innen kann ein/e Leiter/in bezuschusst werden. Bei gemischten Teilnehmerkreisen können mindestens eine männliche und eine weibliche Betreuungskraft Zuschüsse erhalten.
- Gruppen mit weniger als 5 jugendlichen Teilnehmer/inne/n kann kein Zuschuss gewährt werden.
- Für jede Maßnahme ist ein gesonderter Antrag zu stellen.
- Haben mehrere Untergruppen eines Antragstellers zur gleichen Zeit denselben Zielort mit gleicher Aufenthaltsdauer, so gilt das als eine Maßnahme.
- Der Verwendungsnachweis ist in der Regel auf den vom Jugendamt Schwelm zur Verfügung gestellten Vordrucken zu erstellen.
- Als Bestätigung reichen i.d.R. einzelne aussagekräftige Belege aus; z.B. die Rechnung der Unterkunft.

4.3 **Letzter Termin der Antragstellung: 31.03.**

5. Einrichtung und Renovierung der Jugendheime, Häuser für Offene Jugendarbeit

- 5.1 Antragsberechtigt sind die als förderungswürdig anerkannten örtlichen Träger von bereits in Schwelm vorhandenen Jugendfreizeitheimen.
- 5.2 Gefördert werden Einrichtungen, die ausschließlich oder überwiegend der Jugendarbeit dienen.
- 5.3 Bei Jugendheimen, die Teil einer Mehrzweckeinrichtung sind, wird der Zuschuss nur anhand der Kosten der ausdrücklich für die Jugendarbeit bestimmten Räume berechnet.
- 5.4 Die Höhe des Zuschusses wird von Fall zu Fall nach Notwendigkeit und Dringlichkeit und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vom Jugendhilfeausschuss festgesetzt.
- 5.5 Die Träger von Freizeitheimen sollen die jeweilige Maßnahme **bis zum 28.02. des Vorjahres** anmelden, damit die erforderlichen Haushaltsmittel bereits bei der Aufstellung des Haushaltsplanes berücksichtigt werden können.
- 5.6 Der Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen (s. u.) **bis zum 28.02. eines Jahres** schriftlich beim Jugendamt Schwelm einzureichen.
- 5.7 Der Antrag ist in jedem Falle vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Nach Beginn einer Maßnahme gestellte Anträge bleiben von einer Förderung ausgeschlossen.
- 5.8 Im Antrag sind genaue Angaben über die Art und den Umfang der Einrichtungsergänzungen bzw. der Renovierungsarbeiten zu machen. Außerdem ist ihm ein ausführlicher Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Der Antragsteller hat einen angemessenen Eigenanteil zu übernehmen.

6. Maßnahmen zum Schutze der Jugend

- 6.1 Die vom Jugendamt Schwelm als besonders qualifiziert anerkannten Jugendschutzmaßnahmen örtlicher Träger werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gefördert, wenn sie unter Mithilfe von erfahrenen Fachkräften (z. B. Sozialarbeitern / Sozialpädagogen, Ärzten, Psychologen) durchgeführt werden.

Themen und Referent/innen sind vor Antragstellung mit dem Jugendamt Schwelm abzustimmen.

- 6.2 Höhe des Zuschusses
Die Stadt Schwelm übernimmt die anfallenden Kosten (Honorare, Fahrt- und Materialkosten und ähnliches), höchstens jedoch 300,- € je Maßnahme.
- 6.3 **Letzter Termin für die Antragstellung: 31.03.**

7. Internationale Jugendbegegnung

- 7.1 Für die Bewilligung von städtischen Zuschüssen werden, soweit diese Richtlinien nichts anderes besagen, die Landesrichtlinien, oder Bundesrichtlinien, z.B. des Deutsch-Französischen Jugendwerkes zugrunde gelegt.

- 7.2 Ein städtischer Zuschuss wird in der Regel nur gewährt, wenn mögliche Landes- bzw. Bundesmittel in Anspruch genommen werden.

- 7.3 Höhe des Zuschusses
Der städtische Zuschuss beträgt je Übernachtung und Teilnehmer/in
- Angrenzende Länder 3,00 €
 - Nicht angrenzende Länder 5,00 €
 - Bei förderungswürdigen Gegenbesuchen in Schwelm können für die ausländischen Teilnehmer/innen 3,00 € je Übernachtung und Teilnehmer/in gewährt werden
 - Die Förderung der Jugendgruppenleiter/innen richtet sich nach den Bestimmungen für Jugendfahrten (Punkt 4 des Maßnahmenkataloges).
 - Wird ein Landes- bzw. Bundeszuschuss nicht gewährt, obwohl der Antragsteller die Mittel fristgerecht beantragt hat und im Übrigen die Anforderungen der entsprechenden Richtlinien erfüllt, so wird der städtische Zuschuss dennoch gewährt.

- 7.4 **Letzter Termin für die Antragstellung: 31.03.**

8. Maßnahmen des Stadtjugendringes

- 8.1 Der Stadtjugendring als Koordinator der Interessen aller Jugendgruppen und Verbände in Schwelm vertritt insbesondere deren gemeinsame Anliegen in der Öffentlichkeit und gegenüber Institutionen. Er führt Aktionen und Veranstaltungen durch, deren gemeinsame Ausführung erforderlich oder zweckmäßig ist und die mit dem Selbstverständnis der Mitgliedsverbände übereinstimmen.

- 8.2 Der Stadtjugendring hat jeweils **bis zum 31. 03.** seinen Zuschussbedarf - für die laufenden Kosten, einschließlich notwendiger Geschäftskosten - zu beantragen. Für Sonderprojekte sollte der Stadtjugendring jeweils bis zum **28.02. des Vorjahres** seinen Zuschussbedarf beantragen.
- 8.3 Die Auszahlung erfolgt auf Abruf des Stadtjugendringes unter genauer Angabe der Maßnahme bzw. der entstehenden Kosten.
- 8.4 Bei Gewährung von Zuschüssen hat der Stadtjugendring nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme, spätestens bis zum 15. November, einen detaillierten Verwendungsnachweis mit Originalunterlagen vorzulegen.
- 8.5 Für Veranstaltungen des Stadtjugendringes können die Geräte des Jugendamtes Schwelm kostenlos genutzt oder, soweit nötig und sinnvoll, ausgeliehen werden, es sei denn, sie werden von der Stadtjugendpflege zur gleichen Zeit benötigt.

9. Sonderzuschüsse

9.1 Zuschüsse an Einzelpersonen und Gruppierungen

Es liegt im Ermessen der Stadt Schwelm, auch Zuschüsse zu bewilligen, über die diese Richtlinien keine Regelung enthalten.

9.2 Schulfahrten

- 9.2.1 Es werden nur Fahrten der Schwelmer Schulen mit 3 bis 9 Übernachtungen, für die Klassen 3 - 6 mit 2 bis 9 Übernachtungen gefördert.
- 9.2.2 Bei den Fahrten muss der jugendpflegerische Aspekt überwiegen (siehe Begriffsbestimmung in der Anlage zu den Förderungsgrundsätzen).
- 9.2.3 Der städtische Zuschuss beträgt bis zu 2,00 € pro Übernachtung und Schüler/in.
- 9.2.4 Abweichend von I, Ziffer 2.2 der „Richtlinien“ gewährt die Stadt Schwelm Schulfahrtzuschüsse unabhängig vom Wohnort der Schüler/innen.
- 9.2.5 Die Maßnahme ist bis vier Wochen nach ihrem Abschluss auf dem Vordruck des Jugendamt Schwelm abzurechnen.
Schulfahrten, die kurz vor den Sommerferien stattfinden, können nur berücksichtigt werden, wenn dem Jugendamt Schwelm 4 Wochen vor den Sommerferien eine formlose Meldung der geplanten Fahrt vorliegt.
- 9.2.6 Originalbelege (Fahrscheine, Heimabrechnungen usw.) sind 3 Jahre von der Schule aufzubewahren und dem Stadtjugendamt auf Verlangen vorzulegen.